Landtag Rheinland-Pfalz
18. Wahlperiode

Drucksache 18/12277
zu Drucksache 18/11379
05.06.2025

ÄNDERUNGSANTRAG

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

-Drucksache 18/11379-

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –)

Paragraph 34 des Gesetzesentwurfes wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Landkreise können im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe, das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz **muss** im Fall eines Großschadensereignisses die Gesamtleitung selbst übernehmen oder eine anderweitige Zuweisung der Gesamtleitung an einen anderen ihrer oder seiner Aufsicht unterstehenden kommunalen Aufgabenträger vornehmen

   1. wenn zentrale Abwehrmaßnahmen notwendig sind oder
   2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine effektive Gefahrenabwehr durch den zuständigen Aufgabenträger nicht möglich ist.“

2. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Im Katastrophenfall **muss** die obere Katastrophenschutzbehörde die Gesamtleitung selbst übernehmen oder eine anderweitige Zuweisung der Gesamtleitung an eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde vornehmen

   1. wenn zentrale Abwehrmaßnahmen auf Landesebene notwendig sind,
   2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine effektive Gefahrenabwehr durch die untere Katastrophenschutzbehörde nicht möglich ist

   oder

   3. wenn die Gesamtleitung der unteren Katastrophenschutzbehörde der oberen Katastrophenschutzbehörde mitteilt, dass sie nicht in der Lage ist, die mit der Bewältigung des Katastrophenfalls zusammenhängenden Aufgaben ausreichend auszuüben. Diese Erklärung soll in Textform abgegeben werden.“

Begründung:

A. Allgemeines

Der Katastrophenschutz erfordert eine klare, widerspruchsfreie Führungsstruktur, um in Großschadenslagen schnell und koordiniert reagieren zu können. Der Gesetzesentwurf sieht in § 34 bislang vor, dass die obere Katastrophenschutzbehörde des Landes die Einsatzleitung übernehmen *kann*, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
Diese Regelung bleibt jedoch zu unbestimmt und wird den praktischen Erfordernissen einer effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht.

Sowohl in der Expertenanhörung als auch in den schriftlichen Stellungnahmen der Experten wurde wiederholt betont, dass die Verwendung der Formulierung „kann“ nicht geeignet sei, im Ernstfall rechtssichere und handlungsfähige Führungsstrukturen zu gewährleisten. Eine Vielzahl der fachlich Beteiligten sprach sich für eine verbindliche, rechtlich eindeutige Lösung aus, um Führungslücken und Abstimmungsverzögerungen im Einsatzfall zu vermeiden.

Die operative Führung in einer Katastrophenlage setzt voraus, dass im Vorfeld eindeutig festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Landesebene erfolgt. Fehlen klare Kriterien und rechtlich verbindliche Auslösemechanismen, kann in der akuten Einsatzsituation Unsicherheit über Verantwortlichkeiten entstehen, was zu Verzögerungen und Koordinationsproblemen führen kann. Dies betrifft insbesondere Lagen mit landkreisübergreifender Bedeutung oder hohem Koordinierungsbedarf, bei denen eine Bündelung der Führungsverantwortung auf Landesebene unerlässlich ist.

Dies ist auch die Lehre aus der Flutkatastrophe im Ahrtal. Wie durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses deutlich wurde, bestand an entscheidender Stelle keine Klarheit darüber, dass die ADD als damals oberste Katastrophenschutzbehörde hätte die Einsatzleitung übernehmen und die überforderte Technische Einsatzleitung des Kreises Ahrweiler ablösen müssen. Hier wären klare Kompetenzzuweisungen und eine entsprechende Sensibilisierung notwendig gewesen. So bestand keine Kenntnis über die dramatische Lage in Ahrweiler und es wurde auch nicht selbstständig ein Lagebild eingeholt, anhand dessen man die Notwendigkeit der Übernahme der Einsatzleitung hätte feststellen können.

Die vorliegende Änderung verfolgt das Ziel, durch die Ersetzung des bisherigen Ermessensspielraums („kann“) durch eine verbindliche Regelung („muss“) Rechtssicherheit herzustellen. In Fällen, in denen die Gefahrenabwehr eine zentrale Koordination auf Landesebene erfordert, darf es nicht im Belieben der oberen Katastrophenschutzbehörde stehen, ob sie die Einsatzleitung übernimmt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass in objektiv kritischen Lagen ein rechtlich zwingender Führungswechsel erfolgt.
Die Stellungnahmen der Experten machen deutlich, dass bei einer fortbestehenden Ermessensregelung das Risiko besteht, dass gerade in zeitkritischen Situationen keine eindeutige Führungsübernahme erfolgt, obwohl die Lage dies erfordert. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, diesen Unsicherheitsfaktor durch eine klar normierte Handlungspflicht zu ersetzen.
Die Änderung gewährleistet eine verlässliche und zeitgerechte Übernahme der Gesamtleitung durch das Land, stärkt die Führungsfähigkeit in außergewöhnlichen Einsatzlagen und beseitigt bestehende Unklarheiten im Zusammenspiel der Zuständigkeitsebenen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nummer 1

Mit der Ersetzung des Wortes „kann“ durch „muss“ wird die bisherige Ermessensregelung in eine gebundene Entscheidungspflicht überführt. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist damit verpflichtet, die Einsatzleitung zu übernehmen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen für einen zügigen und verbindlichen Führungswechsel in besonderen Einsatzlagen zu schaffen, in denen eine zentrale Koordination durch das Land erforderlich wird. Die Formulierung stellt klar, dass die Übernahme der Einsatzleitung durch das Land kein Ausnahmefall, sondern eine rechtlich vorgesehene Folge klar bestimmbarer Lagen ist.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird der Wortlaut des Absatzes 2 an die in Absatz 1 eingeführte verbindliche Regelung angepasst. Die Ersetzung von „kann“ durch „muss“ führt dazu, dass die obere Katastrophenschutzbehörde in allen genannten Fallkonstellationen zur Übernahme der Einsatzleitung verpflichtet ist.
Die Vorschrift wird damit systematisch an den geänderten Absatz 1 angepasst, ohne die bestehende Struktur oder die Anzeigemöglichkeiten der unteren Ebene zu verändern. Die Regelung stärkt die Rechtssicherheit und Kohärenz im Zusammenspeil beider Absätze.

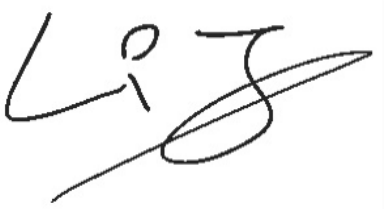

Für die Gruppe
Lisa-Marie Jeckel, MdL
Gruppe FREIE WÄHLER